



neues aus der kostenlaube

Oliver Vossius

Vorsorgevollmacht

Beispielsfall:

Das wesentliche Vermögen der Ehegatten Wilhelm und Hermine Maier besteht aus einem Haus und einer Eigentumswohnung im Wert von zusammen € 500.000. Für die Wohnung haben sie einen Kredit aufgenommen, der noch mit € 100.000 valutiert. Obwohl beide sich bester Gesundheit erfreuen, erteilen sie zu Urkunde der Notarin N (sechs Seiten) sowohl sich gegenseitig als auch ihren beiden Kindern Max und Moritz eine Vorsorgevoll-

macht. Für den Fall, dass dennoch eine Betreuung erforderlich sein sollte, benennen sie den jeweils anderen Ehepartner, ersatzweise Max und Moritz zu Betreuern. Außerdem wird in der Vollmachtsurkunde eine Patientenverfügung aufgenommen. Die Vollmacht soll beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Sie bitten die Notarin, die vier Ausfertigungen und zwei beglaubigten Abschriften (mit Eintragungsmitteln) der Vollmacht erst einmal nur den Vollmachtgebern zuzusenden. Notarin N gibt zudem die Daten der Vollmachtgeber

und der Bevollmächtigten elektronisch in das ZVR ein. Die ihr dort entstehenden Kosten werden per Lastschrift von ihrem Geschäftskonto abgezogen.

Wie hoch ist die Rechnung der Notarin N an die Ehegatten Maier?

Lösung:

I. Geschäftswert

In der Urkunde sind folgende Rechtsverhältnisse enthalten (§ 86 GNotKG):

- Vollmacht von Wilhelm an Hermine, Max und Moritz
- Vollmacht von Hermine an Wilhelm, Max und Moritz
- Betreuungsverfügung von Wilhelm
- Betreuungsverfügung von Hermine
- Patientenverfügung von Wilhelm
- Patientenverfügung von Hermine

Hierbei sind die jeweiligen Betreuungs- und Patientenverfügungen gegenstandsgleich, §§ 86 Abs. 2, 109 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG. Im Verhältnis zu den Vollmachten sind sie gegenstandsverschieden, § 110 Nr. 3 GNotKG.

Beurkundungsgegenstände sind somit zwei Vollmachten¹ und zwei Patientenverfügungen.

Geschäftswert der beiden Patientenverfügungen ist nach § 36 Abs. 3 GNotKG der Regelwert von jeweils € 5.000, zusammen also € 10.000.

Der Geschäftswert der Vollmachten ist nach § 98 Abs. 3 und 4 GNotKG zu bestimmen. Maßgeblich ist zunächst einmal das Aktivvermögen. Schulden werden nicht abgezogen, § 38 GNotKG. Obergrenze ist somit die Hälfte von jeweils € 250.000, also jeweils € 125.000, zusammen € 250.000, § 98 Abs. 3 S. 2 GNotKG.

In der Übersendung der Ausfertigungen an die Vollmachtgeber liegt eine Ausübungsbeschränkung der Vollmacht, die bisher einen Abschlag von 30 bis 50 % vom Geschäftswert der Vollmacht rechtfertigte. Nach der bisher verfügbaren Literatur zum GNotKG² wird dieser Abschlag vom gesamten Bruttovermögen vorgenommen (hier also von € 500.000), so dass er sich wegen § 98 Abs. 3 S. 2 GNotKG nicht mehr auswirkt. Dem ist nicht zu folgen. Bemessungsgrundlage für den Abschlag ist der **Geschäftswert**,³ nicht das gesamte Aktivvermögen.⁴ Der Abschlag wirkt sich also nur dann nicht aus, wenn das Aktivvermögen des Vollmachtgebers mehr als € 4 Mio. beträgt. Dann erst greift – nach Vornahme des Abschlags in Höhe von 50 % von € 2 Mio. – der Höchstwert nach § 98 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 GNotKG. Liegt das Aktivvermögen des Vollmachtgebers

darunter, ist der Abschlag von dem nach § 98 Abs. 3 S. 1 und S. 2 GNotKG ermittelten Geschäftswert vorzunehmen. Geht man von einem 50 prozentigen Abschlag aus, so haben beide Vollmachten zusammengerechnet einen Geschäftswert von € 125.000.

Das durch § 98 Abs. 3 S. 1 GNotKG eingeräumte „billige Ermessen“ geht aber noch weiter. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine solche Vollmacht überhaupt gebraucht wird, fließt in die Ermessensentscheidung ein. Dies dürfte einen weiteren Abschlag von 50 % rechtfertigen. Der Geschäftswert der Vollmacht beträgt damit € 62.500.

Wegen des identischen Gebührensatzes ist § 94 GNotKG nicht anwendbar, so dass der Geschäftswert der Urkunde insgesamt € 72.500 beträgt (Summe der Einzelgeschäftswerte).

II. Gebühren und Auslagen

Die Vollmacht, die Betreuungs- und die Patientenverfügung sind einseitige Willenserklärungen. Für ihre Beurkundung entsteht somit eine 1,0-Gebühr nach KV-Nr. 21200 aus dem oben genannten Geschäftswert in Höhe von € 219,00.

Weiter entsteht die Kommunikationspauschale nach KV-Nr. 32005 in Höhe von € 20,00 und eine Dokumentenpauschale nach KV-Nr. 32001 in Höhe von $[6 \cdot 6 + 4 (= \text{Eintragungsmittelteilung ZVR Seiten})] \cdot € 0,15 = € 6,00$.

Für die Eintragung in das ZVR stellt die Bundesnotarkammer der Notarin für jede Vollmacht folgende Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung⁵ in Rechnung:

| Nr. | Tätigkeit | Gebühr (€) |
|--------|---|------------|
| 20 | Antragstellung | 16,00 |
| 21 | Abschlag für elektronische Stellung | ./ 5,00 |
| 31, 32 | Zuschlag für zwei weitere Bevollmächtigte | 5,00 |
| 35 | Abschlag für Lastschrifteinzug | ./ 2,50 |
| Summe | | 13,50 |

Somit kommen „Sonstige Aufwendungen“ nach KV-Nr. 32015 in Höhe von $2 \cdot € 13,50 = € 27,00$ hinzu.

Die Gebührensumme beträgt damit netto € 272,00. Die Sonstigen Aufwendungen nach KV-Nr. 32015 sind in diesem Fall „Durchlaufende Posten“ im Sinne von Abschnitt 10.4. Abs. 2 S. 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.⁶ Bei ihnen handelt es sich um Kosten, die die Notarin bei einer Behörde (Bundesnotarkammer) für die Beteiligten ausgelegt hat. Denn gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister sind die Beteiligten Gebührenschuldner, nicht der Notar (vgl. § 78e Abs. 5 BNotO). Die Bruttogebührensumme beträgt daher € 245,00 + € 46,55 + € 27,00 = € 318,55.

Notar Dr. Oliver Vossius, München

¹ Erteilt ein Vollmachtgeber mehreren Personen eine Vollmacht, gleich ob diese einzeln oder gemeinschaftlich vertreten sollen, so liegt nur eine Vollmacht vor. So jetzt auch Notarkasse A.d.ö.R., Streifzug durch die Kostenordnung, 10. Aufl. 2013, Rn 2414.

² Diehl/Sikora/Tiedtke, Das neue Notarkostenrecht, 2013, Rn 845–846. Ebenso Fackelmann, Notarkosten nach dem neuen GNotKG, 2013, § 3 H Rn 8.

³ Vgl. auch Notarkasse A.d.ö.R., Streifzug durch die Kostenordnung, 10. Aufl. 2013, Rn 2422 f., wo von einem „Wertabschlag“ gesprochen wird. Das spricht dafür, den Geschäftswert und nicht das Aktivvermögen zum Ausgangspunkt für den Abschlag zu nehmen.

⁴ Für diese Auffassung spricht auch der Gesetzestext selbst. § 98 Abs. 3 S. 2 GNotKG lautet: „Der zu bestimmende Geschäftswert darf die Hälfte des Vermögens des Auftraggebers nicht übersteigen.“ Im Umkehrschluss darf der Geschäftswert das hälftige Vermögen unterschreiten, ein „Mindestgeschäftswert“ wird durch die Vorschrift gerade nicht geschaffen.

⁵ Zugänglich z. B. über *Drummen/Wudy*, Gebührentabelle für Notare, 8. Aufl. 2013, S. 55 ff.

⁶ I. d. F. vom 22.1.2013, BStBl I 2013, S. 178, abgedruckt in Beck'sche Steuerrichtlinien unter Nr. 500.